

4. Die Tagierung des Weines anlangend soll es bei dem Herkommen bleiben. Die Tage wird gemacht von den aus beiden Herrschaften erwählten Ehrenmännern im Beisein der gräflichen Beamten und erst dann und nicht früher soll der Herrschaft das Recht zustehen, nach altem Brauche die Tage um zwei Pfennige auf die Maß zu erhöhen oder zu erniedrigen.

5. Die Herrschaft soll nicht befugt sein, mit weit gesuchten Prätenfionen und Gewalttätigkeiten sich in die Alpen, Wälder und Weiden der Gemeinden einzudrängen. Wolle die Herrschaft ihre Pferde, oder anderes Vieh in die Alpen versorgen, so möge sie zuvor um die Gebühr mit den Alpgenossen abkommen, solches aber in keine Konsequenz ziehen, oder die Alpgenossen wider Willen dazu anhalten. Namentlich soll die Herrschaft die Alp Valüna, den Triesnern zugehörig, auf keine Weise beschweren; es müßte denn sein, daß sie bessere Beweise für ihre Prätenfion bebringe als bisher der Fall gewesen.

6. Die Alzung auf der Allmeind zu Baduz anlangend, soll die Herrschaft erst dann, wann die Alzung auf den sogenannten Stellböden für das herrschaftliche Vieh nicht genugsam wäre, sich der Baduzer Allmeind mit Bescheidenheit bedienen mögen, bis man zu Alp fährt.

7. Wegen des Waldes, die Birsch genannt, solle den Gemeinden zu Eschen und Bendern auf geziemendes Anhalten die notdürftige Beholzung zur Erhaltung Sands und Lands und von Weg und Steg wie von altersher ausgefolgt und nicht versagt werden; und wegen des Maurer Waldes soll die Gemeinde bei ihrem ununterbrochen hergebrachtem Besiz, Recht und Gewohnheit wie von altersher gelassen und beschützt werden.

8. Es soll den Triesnerbergern wie von altersher erlaubt sein, sich in dem Valüner-, Malbuner- und Alpiser-Wald nach Notdurft und Bescheidenheit zu beholzen. Der Lehen halb soll die Herrschaft nicht befugt sein, diejenigen, welche den Ehrschaz auf 15 Jahre bezahlt haben, vor dieser Zeit aus dem Besiz zu setzen und anderen zu verleihen.

9. Die Herrschaft und deren Beamte sollen die Landschaft inskünftig besser vor fremden Landgerichten schützen und nicht so säumig sein, wie bisher, sondern den Leuten zeitlich an die Hand gehen und sie vor Rosten und Schaden bewahren, mit der Drohung, daß im entgegengesetzten Fall die Leute wegen des Schadens sich bei den saumseligen Beamten zu entschädigen haben sollen.